

# Öffentliche Bekanntmachung der Wahl zum Oberbürgermeister am 03. November 2019 und für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 24. November 2019 in der Großen Kreisstadt Coswig

## I. Wahltag

Gemäß Beschluss-Nr. VO/0564/19 des Stadtrates der Großen Kreisstadt Coswig vom 26. Juni 2019 findet die Wahl des hauptamtlichen Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Coswig am 03. November 2019 statt. Im Falle eines zweiten Wahlgangs wurde Sonntag, der 24. November 2019 bestimmt.

## II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Wahlvorschläge können von Parteien, von Wählervereinigungen und von Einzelbewerbern nach Maßgabe des § 41 Kommunalwahlgesetz (KomWG) und § 16 der Kommunalwahlordnung – (KomWO) **schriftlich** eingereicht werden.
2. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beginnt am Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung und endet am Donnerstag, dem **29. August 2019, 18:00 Uhr**.
3. Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig an die Wahlleitung

Frau Ilona Schumann / Frau Marika Eckart

Stadtverwaltung Coswig, Karrasstr. 2 01640 Coswig zu richten.

Sie können auch zu den folgenden Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Coswig

Mo. bis Fr von 09:00 bis 12:00 Uhr, Mo. und Mi. von 13:00 bis 15:00 Uhr

Di. von 13:00 bis 18:00 Uhr und Do. von 13:00 bis 17:00 Uhr

oder nach telefonischer Anmeldung (03523/66124) bei der Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses im Zi. 113 abgegeben werden.

4. Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis **08. November 2019 18:00 Uhr** nach § 44a Abs. 2 Nr. 1 KomWG zurückgenommen oder gemäß § 44a Abs. 2 Nr. 2 KomWG geändert werden.

## III. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

1. Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen des § 41 KomWG und in Inhalt und Form dem § 16 KomWO entsprechen; die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen. Jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten.
2. Vordrucke für die Wahlvorschläge, Niederschriften über Bewerberaufstellungen und Zustimmungserklärungen sind in der Stadtverwaltung Coswig, Karrasstr. 2, 01640 Coswig bei der Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses erhältlich oder können telefonisch oder per E-Mail [organisation@stadt.coswig.de](mailto:organisation@stadt.coswig.de) angefordert werden.

## IV. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

1. Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens **100** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein (Unterstützungsunterschrift, § 6b Abs 1 KomWG).
2. Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags im Bürgerbüro der Großen Kreisstadt Coswig, Karrasstraße 2 während der Bürgerbüro Öffnungszeiten für die Wahl bis zum 29. August 2019 18.00 Uhr geleistet werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
3. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustandes die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses spätestens am 22. August 2019 schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen, § 17 Abs. 3 KomWO.
4. Der Wahlvorschlag einer Partei, die im Sächsischen Landtag vertreten ist, oder seit der letzten regelmäßigen Wahl im Stadtrat vertreten ist, bedarf jedoch keiner Unterstützungsunterschriften; dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Coswig, 28.06.2019